



**STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG
DER FREIEN HOCHSCHULE STUTTGART UND
DES EURYTHMEUM STUTTGART FÜR DEN
MASTERSTUDIENGANG „EURYTHMIEPÄDAGOGIK“**

Allgemeines (§ 1 - § 4)

§ 1 Zweck des Studiums

(1) Lehrziel des Studiengangs „*Eurythmiepädagogik*“ (Master of Arts (M.A.)) ist die Vermittlung bzw. Vertiefung der eurythmischen und pädagogischen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie der methodisch-didaktischen Kompetenzen für die Lehrtätigkeit als Eurythmielehrer¹ an Waldorfschulen. Grundlage des Studiums bilden die besonderen Inhalte und Methoden der Eurythmie sowie der Waldorfpädagogik.

(2) Der Studiengang „Eurythmiepädagogik“ (M.A.) qualifiziert für die selbständige und eigenverantwortliche Handhabung einer entwicklungsgemäßen künstlerischen Unterrichtsgestaltung und vermittelt dafür die erforderlichen Eignungen und Fachkenntnisse.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Studium hat Zugang, wer

- a) einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss für Eurythmie (Regelstudienzeit mindestens acht Semester, entsprechend 240 Punkte nach dem European Credit Transfer System - ECTS) oder einen gleichwertigen Abschluss für Eurythmie vorweisen kann und
- b) am Aufnahmeverfahren erfolgreich teilgenommen hat.

(2) Das Nähere regelt die Zulassungsordnung der Freien Hochschule Stuttgart für das hochschuleigene Aufnahmeverfahren für den Studiengang „*Eurythmiepädagogik*“ mit dem akademischen Abschluss Master of Arts (M.A.).

(3) Für Absolventen des Bachelorstudienganges „*Eurythmie mit pädagogischer Basisqualifikation*“ der Freien Hochschule Stuttgart und des Eurythmeum Stuttgart kann von der Durchführung des Aufnahmeverfahrens abgesehen werden, wenn eine einstimmige Empfehlung der Dozenten der eurythmisch-künstlerischen und der pädagogischen Module zur Aufnahme in den Masterstudiengang ausgesprochen wurde.

(4) Eine Zulassung ist in der Regel zu Beginn des Studienjahres möglich. Das Studienjahr beginnt am 1. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

¹ Alle Amts-, Funktions- und sonstige Bezeichnungen, die in dieser Ordnung in der männlichen Sprachform genannt sind, schließen die weibliche Sprachform ein.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau

(1) Der Studiengang „*Eurythmiepädagogik*“ ist modular aufgebaut. Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades *Master of Arts* beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ein Studienjahr.

(2) Module sind zeitlich und thematisch geschlossene Lerneinheiten. Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Der für ein Modul anfallende Arbeitsaufwand wird durch Leistungspunkte (Credits) beschrieben. Credits umfassen sowohl die Lehrveranstaltungen als auch die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Modulprüfungen sowie Praktika. Nach bestandener Prüfung werden die entsprechenden Leistungspunkte gutgeschrieben und getrennt von dem erzielten Prüfungsergebnis ausgewiesen. Entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS - Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) werden pro Studienjahr 60 Credits vergeben und den Modulen zugeordnet. Der Leistungsumfang für den gesamten Studiengang beträgt 60 Credits.

(3) Teilnahmevoraussetzungen, Ziele, Inhalte, Stundenumfang, die Zuweisung der Credits und die spezifischen Prüfungsanforderungen sind für alle Module im Modulhandbuch verbindlich geregelt.

(4) Mutterschutz und Elternzeit werden in vollem gesetzlichem Umfang nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit.

§ 4 Anrechnung von Studienzeiten

(1) Zeiten, die der Studierende an anderen Ausbildungseinrichtungen absolviert hat, können ganz oder teilweise angerechnet werden, soweit eine fachlich gleichwertige oder im Wesentlichen entsprechende, für das Studium an der Freien Hochschule Stuttgart und dem Eurythmeum förderliche Ausbildung und die erforderliche Eignung vorliegt. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 1 festgestellt wird. Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sollen dabei beachtet werden. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS), mit dem Credit Points (CP) vergeben werden.

(3) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Module zuständigen Prüfer nach Maßgabe der jeweils gültigen Anrechnungsordnung für den Masterstudiengang „*Eurythmiepädagogik*“.

Studienstruktur (§ 5 - § 7)

§ 5 Studiengang

(1) Der Masterstudiengang „*Eurythmiepädagogik*“ erweitert und qualifiziert die eurythmisch-künstlerischen und pädagogischen Kompetenzen der Studierenden mit dem Ziel, eigenverantwortlich als Eurythmielehrer tätig werden zu können. Die einzelnen Module vertiefen das selbständige künstlerische und erziehungswissenschaftliche Arbeiten als Kompetenzen des Lehrberufs. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Modulhandbuch.

(2) Eingebettet in das Studium sind Praxisphasen mit dem Ziel einer kontinuierlichen Durchdringung und Übertragung von Wissenserwerb. Der Studierende soll die Unterrichtsgestaltung des Eurythmieunterrichts an Waldorfschulen in allen Klassen souverän beherrschen lernen und die fachlichen, pädagogischen und psychologischen Anforderungen aus eigenem Erleben festigen und erweitern.

§ 6 Studienzielkompetenzen

Der Masterstudiengang „Eurythmiepädagogik“ vermittelt die folgenden Kompetenzen:

(1) Fachliche Kompetenz:

- a) Kenntnis des Lehrplans für das Unterrichtsfach Eurythmie an Waldorfschulen sowie der anthroposophischen Pädagogik (Waldorfpädagogik) im Zusammenhang mit anderen pädagogischen Ansätzen,
- b) Sensibilisierung für individuelle Entwicklungsprozesse beim Kind, die sich bei Lernbestrebungen in den verschiedenen Altersstufen vollziehen,
- c) Gestaltung der Lernumgebung unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Rahmenbedingungen in der Waldorfschule,
- d) Diagnose, Begleitung und nachhaltige Förderung von Bildungsprozessen,
- e) Reflexion der Werte, die dem Selbstverständnis pädagogischer Professionalität zugrunde liegen.

(2) Methodische Kompetenz:

- a) Umsetzung eurythmischer und pädagogischer Intentionen in die schulische Praxis der Waldorfpädagogik und des Eurythmieunterrichtes
- b) Offene Diskursfähigkeit in Bezug auf den aktuellen Bildungszusammenhang,
- c) Fähigkeit der raschen und selbständigen Einarbeitung in neue theoretische und praxisorientierte Fragestellungen,
- d) Entwicklung effizienter Lernmethoden und kritische Reflexion der eigenen Möglichkeiten hinsichtlich Reichweite und Anwendbarkeit,
- e) Selbständiges Leiten (Moderieren) von Konferenzen, Kolloquien und Veranstaltungen,
- f) Kommunikation der eigenen Arbeit in Fachkreisen und in der Öffentlichkeit.

(3) Sozialkompetenz:

- a) Konstruktive Zusammenarbeit und kollegiale Kommunikation im Hinblick auf Entwicklung tragfähiger beruflicher Beziehungen, die Diagnose und Gestaltung entwicklungsfördernder Lernumgebungen, und der Ausarbeitung pädagogischer und künstlerischer Projekte,
- b) die Bewältigung von Konflikten und die selbstreflexive und zielgerichtete Entwicklung eurythmischer und pädagogischer Professionalität,
- c) Flexibilität in Bezug auf Veränderungen im beruflichen Tätigkeitsfeld.

(4) Selbstkompetenz:

- a) Identifikation mit den Lehreraufgaben und Weltinteresse,
- b) Entwicklungsvorgänge als Indikator und Initiator von sich anbahnenden Lernschritten bei Schülern wahrnehmen und aufgreifen,
- c) Erfassen und Reflektieren der Wirksamkeit pädagogischer und künstlerisch-schöpferischer Kräfte.
- d) Erkennen des eigenen fachspezifischen und pädagogischen Aus- und Weiterbildungsbedarfs.

§ 7 Studienberatung

Für Fragen im Zusammenhang mit dem Studium stehen als allgemeine Studienberatung die Verwaltung des Eurythmeum und der Freien Hochschule Stuttgart sowie der Studierendenrat zur Verfügung. Kursinterne Belange können im Kurs mit den Kursleitern (hauptamtlich Lehrende) in den regelmäßig stattfindenden Kolloquien besprochen werden. Für die individuelle und studienbegleitende Fachberatung stehen sowohl die Kursleiter als auch die weiteren hauptamtlich Lehrenden und deren Beauftragte nach Absprache (Sprechstunden) zur Verfügung.

Prüfungen (§ 8 - 27)

§ 8 Master-Grad

(1) Der Studiengang „*Eurythmiepädagogik*“ ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die im Modulhandbuch dokumentierten Module einschließlich der Master-Arbeit erfolgreich absolviert wurden und damit zusammen 60 ECTS-Credits erreicht wurden. Damit soll der Studierende nachweisen, dass er vertiefte eurythmische, erziehungswissenschaftliche und fachdidaktische Einsichten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit den Methoden vertraut ist, deren er als Eurythmielehrer an Waldorfschulen (Jahrgangsstufe 1 bis 12) für seine eigenverantwortliche Unterrichts- und Erziehungsgestaltung bedarf. Durch den Abschluss des Studiums soll festgestellt werden, ob der Kandidat die dafür notwendigen gründlichen Fach- und Handlungskompetenzen erworben hat und die Fähigkeit besitzt, die Erkenntnisse anzuwenden und deren Voraussetzungen kritisch zu erfassen.

(2) Ist das Studium erfolgreich abgeschlossen, verleiht die Freie Hochschule Stuttgart in Zusammenarbeit mit dem Eurythmeum den akademischen Grad eines *Master of Arts*.

(3) Das Studium gilt als nicht erfolgreich absolviert, wenn

- a) die Gesamtpunktzahl der Module nicht erreicht wurde oder
- b) die Master-Arbeit im zweiten Versuch *nicht bestanden* ist oder als *nicht bestanden* gilt.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Zur Organisation und Verantwortung der Prüfungen des Master-Studiengangs „*Eurythmiepädagogik*“ wird von der Prüfungskommission der Freien Hochschule in Absprache mit dem Eurythmeum ein Prüfungsausschuss berufen. Diesem gehören an:

- a) ein Dozent der Freien Hochschule als Vorsitzender,
- b) als stellvertretender Vorsitzender ein von Eurythmiekonferenz beauftragter Dozent,
- c) zwei weitere hauptamtlich lehrende Dozenten.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, den Ausschlag.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob ein Studierender das Studium erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 10 Prüfungsorgane

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zum Prüfer oder Beisitzer wird in der Regel, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, nur bestellt, wer im Studiengang eine verantwortliche Lehrtätigkeit ausübt.

(2) Der Prüfungsausschuss benennt zwei Prüfer für die Master-Arbeit, von denen einer der betreuende Dozent ist.

(3) Der Prüfungsausschuss benennt einen Prüfer und ggf. einen Beisitzer für die jeweiligen Modulprüfungen. Er kann einen weiteren Prüfer benennen.

§ 11 Ziel, Inhalt, Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung. In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden die erstrebten Fähigkeiten entwickelt haben, Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen, und die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten selbständig anwenden können.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen und den entsprechenden Qualifikationen zu orientieren, die für das betreffende Modul vorgesehen sind. Entsprechend ergeben sich die Prüfungsgebiete und Prüfungsinhalte aus den Inhalten der Module, wie sie im Modulhandbuch festgelegt sind.

(3) Eine Modulprüfung kann in den folgenden Formen stattfinden:

- a) als eurythmisch-künstlerische Präsentation,
- b) als Klausur,
- c) als mündliche Prüfung,
- d) als schriftliche Hausarbeit,
- e) als Performanzprüfung, d.h. als Aufgabenstellung, bei der durch Verknüpfung eurythmisch-praktischer und theoretischer Anteile eine Fähigkeit aktuell entwickelt und verwirklicht wird.

(4) Alle in Abs. 3 genannten Formen der Modulprüfung sind gleichwertig.

(5) In der Modulprüfung soll der Studierende nachweisen, dass er neu erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann, über ein mindestens ausreichendes fachspezifisches Grundwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann.

§ 12 Zulassung zur Modulprüfung

(1) Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer für den Studiengang eingeschrieben ist.

(2) Über die Zulassung zu einer Modulprüfung entscheidet der Modulbeauftragte und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

§ 13 Durchführung der Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen sind jeweils zeitnah zum entsprechenden Modul durchzuführen. Die Prüfungstermine sowie Art und Dauer der Prüfung werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt gegeben.

(2) Die Modulprüfungen können sowohl während als auch außerhalb der Lehrveranstaltungen stattfinden.

(3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Aufsicht führenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

(4) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungen nach spätestens vier Wochen und die Bewertung der Master-Arbeit nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

§ 14 Eurythmisch-künstlerische Präsentation

(1) Eurythmische Präsentationen sind in der Regel öffentliche Bühnenpräsentationen.

(2) Präsentationen sind auch eine Prüfungsform in den anderen künstlerischen Lehrveranstaltungen. Diese können sowohl öffentlich als auch intern durchgeführt werden.

(3) Präsentationen werden als Gruppen- und/oder Einzelprüfungen durchgeführt.

(4) Art und Umfang der eurythmisch-künstlerischen Präsentationen ergeben sich aus den Unterrichtsinhalten.

§ 15 Klausurarbeiten

(1) Die Dauer einer Klausurarbeit soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

(2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden.

(3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird von der prüfenden Lehrkraft gestellt und bewertet.

§ 16 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Modulprüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Studierendem 15 bis 30 Minuten.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung sind von einem hinzuzuziehenden Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern der zu prüfende Studierende dem nicht bereits bei der Meldung zur Prüfung widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17 Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen, die in der Regel 20 Seiten nicht überschreiten und im Rahmen der Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden.

(2) Die Hausarbeit wird von der betreuenden und prüfenden Person ausgegeben. Die Bearbeitung beträgt 6 Wochen ab Ausgabe der Arbeit. Die Arbeit ist fristgerecht der prüfenden Person abzugeben. Bei Abgabe ist zu versichern, dass die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und kenntlich gemachten Hilfsmittel genutzt wurden. Wird die Hausarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als „nicht bestanden“.

(3) Die Hausarbeit wird von einem Prüfer gemäß § 10 Abs. 1 bewertet.

§ 18 Performanzprüfung

(1) In fachlich geeigneten Fällen (z.B. Ermöglichung künstlerischer Gestaltung, Präsentation von Erübtem als Abschluss- oder Verlaufsprüfung, Führen einer Arbeitsmappe, Ausarbeitung eines Referats und Präsentation der Ergebnisse) kann eine Modulprüfung in Form einer Performanzprüfung abgelegt werden. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass sie sich aus verschiedenen Teilen zusammensetzen kann.

(2) Die Performanzprüfung wird in der Regel von nur einer prüfenden Person entwickelt und bewertet oder in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden oder von zwei Prüfenden durchgeführt.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern der zu prüfende Studierende dem nicht bereits bei der Meldung zur Prüfung widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19 Abzuleistende Modulprüfungen, Credits

(1) Das Modulhandbuch legt die Modulprüfungen sowie die damit verbundenen Prüfungsleistungen für die Module fest. Die Art und die Anzahl der Modulprüfungen sind im Modulhandbuch beschrieben.

(2) Das Modulhandbuch ordnet den Modulprüfungen entsprechend dem ECTS die entsprechenden Credits zu.

(3) Für jede bestandene Modulprüfung werden Credits nach Maßgabe des Modulhandbuchs vergeben.

§ 20 Bewertung und Gewichtung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- a) Unbenotete Modulprüfungen mit: *bestanden / nicht bestanden*
- b) Benotete Prüfungen in der differenzierten Skala 1-5, in ganzen Zahlenschritten, wobei mit den Bewertungen 1-4 (sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend) die Prüfung als *bestanden* gilt, die Bewertung 5 (nicht ausreichend), als *nicht bestanden*.

(2) Das Modul „Pädagogische Praxis im Eurythmieunterricht,“ (Modul-Code MaEp-P) wird mit der differenzierten Notenskala bewertet (§20.1.b). Auch die Master-Arbeit (Modul MaEp-T) wird mit der differenzierten Notenskala (§20.1.b) bewertet.

Die Prüfungsleistungen der benoteten Modulprüfungen bilden am Ende des Studiums die Schlussnote, wobei die Note des Moduls „Pädagogische Praxis“ zur Master-Arbeit im Verhältnis von 40 : 60 gewichtet wird.

§ 21 Master-Arbeit

- (1) Zur Master-Arbeit zählen neben
- a) einer schriftlichen Arbeit
 - b) eine mündliche Präsentation in freier Rede, die eine darin eingebundene eurythmische Demonstration enthalten kann sowie
 - c) eine mündliche Prüfung.

Zur schriftlichen Arbeit: Im schriftlichen Teil der Master-Arbeit wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine fachbezogene Fragestellung selbständig unter interdisziplinären, wissenschaftlichen und fachpraktischen bzw. künstlerischen Gesichtspunkten zu bearbeiten. Die Master-Arbeit soll einen Umfang von 30 Seiten nicht unter, von 70 Seiten nicht überschreiten (3000 Zeichen (Arial 12 pt) pro Blatt).

Zur Präsentation: In der mündlichen Präsentation trägt der Kandidat in freier Rede vor dem aus den Prüfern, weiteren Dozenten und Mitstudierende bestehenden Auditorium die Ergebnisse seiner schriftlichen Master-Arbeit vor. Die mündliche Präsentation kann eine auf die schriftliche Master-Arbeit bezugnehmende und vom Prüfling selbständig ausgearbeitete und angeleitete eurythmische Demonstration enthalten. Der zeitliche Umfang der Präsentation wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben. Im Anschluss an die Präsentation besteht für Prüfer und Auditorium Gelegenheit, Fragen an den Prüfling zu stellen.

Zur mündlichen Prüfung: In der mündlichen Präsentation wird der Kandidat von den Prüfern zum Thema seiner Master-Arbeit befragt. Der zeitliche Umfang der Präsentation wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Der Studierende wählt das Thema der Master-Arbeit aus dem Kanon der Studienfächer und unter Berücksichtigung und Einbeziehung der künstlerischen bzw. pädagogischen Eurythmie.

(3) Die Master-Arbeit wird von einem der verantwortlich Lehrenden betreut. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch Hochschullehrende anderer Hochschulen oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte für die Betreuung bestellen.

(4) Den Studierenden ist die Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Master-Arbeit zu machen.

(5) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit (maximal drei Prüflinge) zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und bei jedem der Prüflinge die Arbeit den Anforderungen nach Abs. 1 genügt. Hierzu ist eine eindeutige Abgrenzung durch Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien erforderlich.

§ 22 Zulassung zur Master-Arbeit

(1) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer in den Masterstudiengang aufgenommen wurde und wenn keiner der unter (2) genannten Hinderungsgründe vorliegt.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegt oder
- b) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Master-Arbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder eine der im Modulhandbuch genannten und von ihm abgelegten Prüfungen endgültig als *nicht bestanden* gewertet wurde.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 23 Ausgabe und Bearbeitung der Master-Arbeit

(1) Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das vom Betreuer gestellte Thema dem Prüfling bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit des schriftlichen Teils der Master-Arbeit beträgt fünfzehn Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Die Person, welche die Master-Arbeit betreut, kann auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag hin, die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.

(3) Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungsdauer ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden.

§ 24 Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit

(1) Der schriftliche Teil der Master-Arbeit ist fristgerecht beim Prüfungsausschuss oder, nach Absprache, beim die Arbeit betreuenden Dozenten einzureichen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Master-Arbeit selbständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.

(2) Wird der schriftliche Teil der Master-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt dieser als „nicht bestanden“.

(3) Zur Präsentation und zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer seine schriftliche Master-Arbeit abgegeben hat.

(4) Die Master-Arbeit ist von zwei Personen zu bewerten, von denen eine die Master-Arbeit betreut haben soll. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden bewertet sie zusätzlich der Prüfungsausschussvorsitzende und fällt das entscheidende Urteil. Den Studierenden ist die Bewertung der Master-Arbeit nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

(5) Der schriftliche Teil der Master-Arbeit wird mit der differenzierten Notenskala bewertet. Die mündliche Präsentation und die mündliche Prüfung werden zusammengefasst mit der differenzierten Notenskala bewertet. Die Teilnoten der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Leistungen bilden die Note für die Master-Arbeit, wobei die Note für die mündlichen Leistungen zur Note für die schriftliche Arbeit im Verhältnis von 40 : 60 gewichtet wird.

(6) Für die mindestens mit der Endnote „4“ bewertete Master-Arbeit werden 15 Credits vergeben.

§ 25 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine mit „nicht bestanden“ bewertete Modulprüfung kann einmal wiederholt werden.

(2) Die mit „nicht bestanden“ bewertete Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden.

(3) Eine mit „bestanden“ bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(4) Wird die Abwesenheit oder der Rücktritt vom Prüfungsausschuss genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen und diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitgeteilt worden sind, insbesondere wenn der Studierende durch Krankheit daran gehindert ist, die Prüfung abzulegen. Ein ärztliches Zeugnis kann als Nachweis angefordert werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet, inwieweit bereits erbrachte Prüfungsleistungen angerechnet werden.

(5) Für Studierende, die gemäß Abs. 4 an der Prüfungsteilnahme verhindert sind, kann ein besonderer Nachprüfungstermin angesetzt werden.

§ 26 Ausschluss von der Prüfung

(1) Unternimmt es ein Studierender, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet. In schweren Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Wiederholung der Prüfung ausschließen. Im Fall des Ausschlusses gilt die Prüfung als „nicht bestanden“. Im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Wiederholung der Leistung ausschließen mit der Folge des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruches.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 vorlagen, kann der Prüfungsausschuss die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären. Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(3) Die Studierenden sind vor Beginn der ersten Modulprüfung über diese Bestimmungen zu unterrichten.

§ 27 Nachteilsausgleich

für Studierende mit Kindern, Behinderungen oder chronischer Krankheit

Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über einen angemessenen Nachteilsausgleich für Studierende mit Kindern, Behinderungen oder chronischer Krankheit. Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 Prozent der regulären Dauer nicht überschritten werden. Der Prüfungsausschuss kann eine amtsärztliche Stellungnahme einfordern.

Studienabschluss, Studienurkunde, Schlussbestimmungen (§ 28 - § 30)

§ 28 Abschluss des Studiums

(1) Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde.

(2) Das Studium ist erfolgreich absolviert, wenn die vorgesehenen Module einschließlich der Master-Arbeit erfolgreich abgeschlossen sind und damit zusammen 60 Credits erreicht wurden.

(3) Das Studium gilt als nicht erfolgreich absolviert, wenn

- a) die Gesamtpunktzahl der Module nicht erreicht wurde oder
- b) die Master-Arbeit im zweiten Versuch *nicht bestanden* ist oder als *nicht bestanden* gilt.

(4) Wird das Studium nicht erfolgreich absolviert, ist ein Bescheid zu erteilen.

(5) Studierende, welche den Studiengang vorzeitig und ohne Studienabschluss verlassen, erhalten ein Transkript über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 29 Zeugnis, Gesamtnote, Master-Urkunde, Diploma Supplement

(1) Über das erfolgreich absolvierte Studium wird unverzüglich, möglichst innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Credits der Modulprüfungen, das Thema und die Bewertung der Master-Arbeit sowie die Gesamtnote.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus den benoteten Modulprüfungen (§ 20, 1.b.). Dabei wird die Note des Moduls „Pädagogische Praxis im Eurythmieunterricht,“ doppelt gewichtet.

(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, einem Mitglied der Prüfungskommission der Hochschule und einem Mitglied des Leitungsgremiums des Eurythmeums zu unterzeichnen und gesiegelt. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades *Master of Arts* beurkundet. Die Master-Urkunde wird jeweils vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, einem Mitglied der Prüfungskommission der Hochschule und des Leitungsgremiums des Eurythmeums unterzeichnet und gesiegelt.

(5) Zusätzlich erhält der Kandidat ein in deutscher und auf Wunsch in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses. In dieser Zeugnisergänzung werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Diploma Supplement wird von einem Mitglied der Prüfungskommission der Hochschule unterschrieben.

(6) Urkunden über Hochschulgrade können mehrsprachig ausgestellt werden.

§ 30 Schlussbestimmungen

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Prüflingen auf Antrag beim Prüfungsausschuss Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung der Prüfungszeugnisse oder des Bescheides über das nicht erfolgreich absolvierte Master-Studium zu beantragen.

(2) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegen der jeweiligen Prüfung, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, gestattet.

§ 31 Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung wird von der Freien Hochschule Stuttgart und dem Eurythmeum Stuttgart bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach dieser Bekanntgabe in Kraft.



Prof. Dr. Walter Hutter
(Prüfungskommission)

Stuttgart, d. 27.02.2014 / aktualisiert: 12.11.2015 / aktualisiert 14.01.2016